Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/296

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes (Erstes Knappschaftsrentenversicherungs-Änderungsgesetz — 1. KnVÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Handwerkerversicherungsgesetz vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „sechzigste" durch das Wort „fünfundfünfzigste" ersetzt.
2. In § 53 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „sechzigste" durch das Wort „fünfundfünfzigste" ersetzt.

Artikel 2

Soweit erst durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine Rente begründet wird, beginnt die Rente mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn ihre Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind und der Antrag bis zum 31. Dezember 1964 gestellt worden ist; anderenfalls gilt § 82 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 4. April 1962

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51